

Einige Gedanken zum Rechtsunterricht an amerikanischen Universitäten

von Dr. iur. *Peter Forstmoser*, Rechtsanwalt, Zürich/Cambridge USA
Privatdozent an der Universität Zürich

Professor Meier-Hayoz hat sich seit jeher erfolgreich darum bemüht, den Unterricht mit neuen Ideen zu beleben, Denkschulung und Wissensvermittlung durch unkonventionelle Methoden zu intensivieren und den Studenten aktiver an der Lehrveranstaltung teilnehmen zu lassen. Neben materiell-juristischen Aufsätzen mag in dieser Sammelschrift daher auch ein Beitrag zu Fragen der *Unterrichtsmethode* seinen Platz finden.

Die nachfolgenden Ausführungen geben im wesentlichen persönliche Eindrücke wieder, die der Schreibende an der Harvard Law School empfing, einer Schule, die wohl für die führenden amerikanischen Rechtsfakultäten als repräsentativ angesehen werden darf. Da die vorliegende Arbeit das amerikanische Rechtsstudium bewußt aus der Optik eines Schweizers heraus darstellen will, wurde auf eine Auseinandersetzung mit der reichhaltigen amerikanischen Literatur zur juristischen Didaktik verzichtet¹.

Erstaunliche Leistungen

Wer erstmals mit amerikanischen Rechtsstudenten zusammentrifft, ist beeindruckt von den Leistungen, die hier schon nach kürzester Ausbildungszeit vollbracht werden:

— In «*Moot Court Competitions*» — simulierten Gerichtsverfahren — müssen die Erstsemestrigen gruppenweise antreten und die Funktionen der Prozeßanwälte ausüben. Doppelter Schriftenwechsel und mündliche Hauptverhandlung werden neben dem vollen Studienprogramm in relativ kurzer Zeit vorbereitet und durchexerziert. Die besten Gruppen wiederholen die Übung ein Semester später in den «Halbfinals», und im dritten Semester finden die Finals statt — gekrönt durch die mündliche Schlußverhand-

¹ Neben Monographien besteht in den Vereinigten Staaten auch eine Zeitschrift, die ausschließlich Fragen der juristischen Ausbildung gewidmet ist: der seit 1948 vierteljährlich erscheinende «*Journal of Legal Education*».

lung, wo sich die hervorragendsten Studenten vor einer großen Zuhörer-schaft unter dem Vorsitz eines Richters des U.S. Supreme Court atem-raubende Duelle diszipliniertesten juristischen Scharfsinns liefern.

— Zweit- und Drittljahresstudenten redigieren unter eigener Verantwort-ung und mit nur geringer Assistenz von Dozentenseite *rechtswissenschaft-liche Zeitschriften*, die zu den besten des Landes gehören und deren Artikel — ebenfalls größtenteils von Studenten geschrieben — in Lehre und Praxis hohes Ansehen genießen.

— Bereits nach dem vierten Semester leistet der junge Jurist in einem *Praktikum* während der Sommerferien einem Anwaltsbüro wertvolle Dien-ste. Wenige Monate nach Abschluß der dreijährigen Ausbildung besteht er das Anwaltsexamen und tritt als Rechtsanwalt ins Berufsleben ein². Ver-gegenwärtigt man sich, daß die Absolventen der guten Law Schools keines-wegs etwa nur oberflächlich geschult, sondern fähig sind, zielsicher und selbstbewußt jedes nur denkbare Rechtsproblem anzupacken, so wird man seinen Blick mit Interesse auf das Erziehungssystem werfen, das solche Lei-stungen möglich macht.

Die Hierarchie von Schulen und Studenten

Hinzuweisen ist zunächst auf ein Merkmal, das angesichts des in den Ver-einigten Staaten herrschenden demokratischen Ausbildungsideals erstaunen mag: auf die ausgeprägt hierarchisch-aristokratische Struktur des Ausbil-dungssystems.

Recht wird in Amerika auf verschiedenem Niveau gelehrt: Neben den *großen nationalen* finden sich *kleine und kleinste regionale und lokale Schu-len*. Eine Übersicht über die verschiedenen Ausbildungsstätten³ gliedert

² Nach dreijähriger Ausbildung erlangt der amerikanische Rechtsstudent den Grad eines «Bachelor of Law» oder «Juris Doctor», mit dem die Studien regelmäßig abgeschlossen werden. Nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz aller Studenten — etwa zwei Pro-zent — bleibt an der Universität, um nach einem weiteren Jahr den Titel eines Master of Laws (LL.M.) oder gar — nach zusätzlichen Studien — denjenigen eines Doctor of Juridical Science (S.J.D.) zu erlangen. Selbst Professoren haben ihre Studien überwiegend mit dem Bachelor-Degree abgeschlossen.

Bei der Beurteilung der kurzen Studienzzeit ist immerhin zu beachten, daß das Rechts-studium erst im Alter von 21 oder 22 Jahren aufgenommen wird. Ihm geht ein vierjähriges, intensives Studium an einem College voraus, das meist auf Fächer wie Economics **oder** Political Science ausgerichtet ist, aber seinen Schwerpunkt auch in naturwissenschaftlicher Richtung haben kann.

³ Barron's Guide to Law Schools, New York 1967, S. 348 ff.

nach den Zulassungserfordernissen in vier Kategorien. Einem halben Dutzend von «most selective» Schools schließen sich fünfzehn «highly selective», gut sechzig «selective» Schools und etwa fünfzig Schulen mit «varying standards» an. Nicht erwähnt sind die wohl nochmals mehreren Dutzend Schulen, die wegen ihres zu tiefen Ausbildungsstandes vom Anwaltsverband nicht anerkannt sind⁴.

An den berühmten, auch im Ausland bekannten Schulen studiert eine ausgewählte Zahl von jungen Leuten, die keinesfalls einen repräsentativen Durchschnitt amerikanischer Rechtsstudenten bilden⁵. Daß diese Elite bessere Leistungen erzielt als der Durchschnitt europäischer Studenten, ist nicht verwunderlich. Doch selbst *innerhalb der Schulen* — jedenfalls innerhalb der besten — findet sich nochmals eine *Leistungspyramide*, deren dauernde Präsenz für die Atmosphäre des Studienbetriebes und sogar für die soziale Geltung des einzelnen Studenten entscheidend ist. An der Spitze dieser Pyramide steht jenes knappe Hundert von Studenten, die aus den Moot Court Competitions siegreich hervorgegangen sind oder die dank hervorragender Examensleistungen das Privileg errungen haben, an der Law Review mitarbeiten zu dürfen. Anders als in Europa werden diese besten Studenten in besonderer Weise von der Universität gefördert.

«Competition» und «grades»; die Belastung der Studenten

Das Arbeitspensum für den Studenten, vor allem während der ersten vier Semester, ist enorm. Zwar verbringt der amerikanische Student in der Regel nur etwa fünfzehn Wochenstunden im Hörsaal; doch wird eine intensive Vorbereitung vorausgesetzt und die tägliche Verarbeitung von gegen hundert Seiten anspruchsvoller Lektüre verlangt. Dazu kommen schriftliche Arbeiten. Jeder Kurs endet grundsätzlich mit einer Prüfung⁶, und auch während des Semesters besteht eine permanente Kontrolle, da die Dozenten

⁴ Schulen verschiedener Qualität bestehen oft am gleichen Ort nebeneinander: So kann etwa in der Region Boston an vier Orten Recht studiert werden: an der national ausgerichteten Harvard Law School, deren Studenten zu weniger als 15 Prozent aus Boston kommen; an der Boston University, die einen guten Ruf genießt, aber stärker auf eine lokale Tätigkeit vorbereitet; an der Suffolk University mit etwas geringerem Niveau, an der neben dem dreijährigen Tageskurs auch ein vierjähriger Abendkurs angeboten wird, und endlich an der vom Anwaltsverband nicht anerkannten New England School of Law. Während in Harvard etwa 1700 Juristen immatrikuliert sind, beträgt die Zahl der Studenten an den anderen drei Schulen je etwa tausend.

⁵ Nur die besten Collegestudenten bewerben sich an einer Schule wie Harvard oder Yale; von ihnen werden nur etwa zehn Prozent zugelassen.

⁶ Ausnahmsweise werden anstelle von Prüfungen Seminararbeiten geschrieben.

anhand von Klassenspiegeln die Studenten namentlich aufzurufen pflegen⁷. Neben der ordentlichen Schularbeit verfolgen die meisten Studenten irgendwelche oft ebenfalls arbeitsreichen «extracurricular activities», und zwar vielfach nicht nur aus Interesse, sondern weil solche Tätigkeiten für die künftige Karriere von Bedeutung sind⁸.

Durch die Schule werden die Bemühungen um gute Leistungen geradezu zum Kult gesteigert: Man fällt zwar nicht durch die Examina⁹, doch wird dem Studenten sehr rasch klargemacht, daß das bloße Bestehen der Prüfungen für sich allein kein ausreichendes Ziel ist. Die Noten, «grades», erhalten eine Bedeutung, die für den Ausländer nur schwer verständlich ist. Von ihnen hängt nicht nur die Zulassung zu den mit hohem Prestige verbundenen Ämtern — ganz besonders die Mitarbeit an der Law Review —, sondern auch die Beteiligung an begehrten Kursen und Seminarien ab. — Besondere Leistungen auf einzelnen Gebieten werden außerdem durch Preise und Ehrungen stimuliert.

Es ist nicht nur sportlicher Ehrgeiz, der den Studenten zu Höchstleistungen antreibt, sondern das Wissen darum, daß von den Examensnoten die künftige Karriere sehr direkt vorausbestimmt wird. Die besten Anwaltsfirmen des Landes rekrutieren ihre Mitarbeiter ausschließlich an den berühmtesten Schulen, treffen jedoch auch unter den Studenten dieser Schulen noch eine enge Auswahl. Einzelne Firmen stellen ausschließlich Studenten an, die an der Law Review mitgearbeitet haben, andere verlangen zumindest einen bestimmten Notendurchschnitt, und wer in der schlechteren Hälfte seines Jahrganges abschließt, kann — obwohl Absolvent einer der besten Schulen — Mühe haben, eine gute Stelle zu finden. Auch die begehrten Substitutenstellen bei hohen Richtern gehen ausschließlich an Studenten mit sehr guten Qualifikationen¹⁰.

⁷ Illustrativ für die langen Arbeitszeiten der Studenten ist es, daß die Bibliothek der Harvard Law School während sieben Tagen in der Woche bis Mitternacht geöffnet und gut besucht ist. An einer andern Schule sind die Bibliotheksräume vor den Prüfungen sogar jeweils bis drei Uhr morgens offen.

⁸ Extrem ist die Belastung der Mitarbeiter an den Law Reviews: Die Harvard Law Review zum Beispiel verlangt von den beteiligten Studenten eine wöchentliche Arbeitsleistung von vierzig Stunden, die zusätzlich zur normalen Schularbeit zu erbringen ist.

⁹ Wer einmal an einer der guten Law Schools angenommen worden ist, kann fast sicher sein, die Schule erfolgreich beenden zu können.

¹⁰ Die kaum je in Frage gestellte Überzeugung, daß die Leistungen an der Schule ein untrüglicher Maßstab auch für die Fähigkeit zu künftiger praktischer Tätigkeit sind, mutet uns seltsam an. Sie mag ihre Berechtigung darin haben, daß die Arbeit an der Schule, wie noch zu zeigen ist, sehr stark auf die Praxis hin ausgerichtet ist.

Ein Erziehungssystem, das derartigen Anreiz und zugleich Zwang zum Arbeiten bietet, führt fast zwangsläufig zu überdurchschnittlichen Ergebnissen. Jedoch sind auch gewisse Schattenseiten nicht zu übersehen: Die Studenten beschäftigen sich während ihrer Studienzzeit nahezu ausschließlich mit Fachfragen; für Dinge, die nicht zum Prüfungsstoff gehören, fehlt die Muße und das Interesse; die Atmosphäre ständiger Konkurrenz erzeugt Kontaktarmut und in Einzelfällen sogar ausgesprochene Unkollegialität¹¹.

Vorzügliche Schulungsmöglichkeiten

Die besten nationalen Rechtsschulen verlangen nicht nur viel von ihren Studenten, sie bieten ihnen auch hervorragende Möglichkeiten:

Das Zahlenverhältnis zwischen Dozenten und Studenten ist günstig¹²; der Zugang zu den Professoren ist leicht gemacht, indem fast alle Dozenten ihre Büros in den Räumen der Universität haben und jederzeit bereit sind, auch ohne Voranmeldung Studenten zu empfangen und mit ihnen Probleme zu diskutieren — eine Möglichkeit, die von den Studenten rege benützt wird.

Seminarien sind regelmäßig auf eine kleine Zahl von Studenten — häufig zwanzig — beschränkt¹³. In der Bibliothek sind die wichtigeren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen in mehreren Kopien vorhanden, und neben der vollständigen amerikanischen finden sich reiche Bestände ausländischer Literatur. Für die Vorbereitung der Klassenstunden und der Examina braucht der Student indessen meist nicht auf die Bibliothek zurückzugreifen: Die Lehrmittel, die ihn durch die Kurse hindurch begleiten, enthalten in bunter Mischung all das, was zum Erarbeiten des Gebietes notwendig ist: Gesetzestexte, Gerichtsentscheide, lange Zitate aus Aufsätzen und Abhandlungen, und selbst Faksimiles von Zeitungsausschnitten, wo dies für ein anschauliches Verständnis der Probleme hilfreich sein kann. Durch Supplemente und durch häufige Neuauflagen sind diese Sammelbände stets à jour gehalten. In Spezialkursen, für die Lehrmittel im Handel nicht erhältlich sind,

¹¹ Zum Beispiel Entwendung der Notizen für Seminararbeiten mit dem einzigen Ziel, einen anderen Studenten in der allgemeinen Konkurrenz zurückzuwerfen. Nicht alle Studenten sind übrigens dem allgegenwärtigen Druck seelisch gewachsen, und es ist bezeichnend, daß die Harvard Law School einen vollamtlich tätigen Psychiater beschäftigt.

¹² In Harvard beträgt dieses Verhältnis 1:24, in Yale gar nur 1:12.

¹³ Zentrale Vorlesungen werden dagegen oft von mehr als hundert Studenten besucht; immerhin werden beachtliche Anstrengungen unternommen, selbst hier einen Massenbetrieb zu vermeiden. So werden in Harvard Grundvorlesungen gleichzeitig von vier Dozenten nebeneinander gelesen.

werden die erforderlichen Unterlagen durch den Dozenten zusammengestellt und in photokopierter Form an die Studenten abgegeben — in der Regel Materialsammlungen von 1000 bis 2000 Seiten! Auf diese Weise wird alles getan, um dem Studenten ein zielstrebiges Arbeiten mit einem Minimum an administrativem Aufwand zu ermöglichen.

Unterrichtsdidaktik: Die «Case Method» und die «sokratische Methode»

Als besonderes Charakteristikum des amerikanischen Rechtsunterrichts fällt dem Ausländer das Fehlen eigentlicher «Vorlesungen» auf. Im Hörsaal wird vorwiegend diskutiert, nur wenig «gelehrt».

«Case method» bedeutet Vermittlung des Stoffes und Einführung in die Probleme nicht aufgrund systematischer Darstellungen, sondern durch das Studium von Gerichtsurteilen. Vor einem Jahrhundert erstmals angewendet, wird diese Methode seit etwa 1900 an allen amerikanischen Rechtsschulen benutzt. Motiviert wird die Fallmethode damit, daß sie den Studenten von allem Anfang an mit konkreten Situationen konfrontiere und daß sie eine ideale Einführung in die Analyse, den Vergleich und die Kritik von Fällen sei, in eine Tätigkeit also, die für den Juristen im Common-Law-System von besonderer Bedeutung ist. — Die Voraussetzungen für die Anwendung der Fallmethode sind in den Vereinigten Staaten insofern besonders günstig, als die meisten Urteile höherer einzelstaatlicher und nationaler Gerichte publiziert werden und so ein riesiges Material zur Verfügung steht, in dem zu einer bestimmten Frage Fälle aller Nuancen — oft auch scheinbar oder tatsächlich einander widersprechende — zu finden sind¹⁴. Die Urteile sind zudem meist sehr lebendig und in blendendem Stil geschrieben. Didaktisch wertvoll ist der Umstand, daß im angloamerikanischen Recht jeder Richter seine persönliche Auffassung in den Gerichtsentscheid aufnehmen lassen kann, auch wenn er mit der Gerichtsmehrheit nicht übereinstimmt. Solche «dissenting opinions» zwingen den Studenten, der die oft sehr feinen und subtilen Unterschiede der Meinungen erfassen und im Hörsaal präsent haben muß, sich intensiv in die Gerichtsentscheide zu vertiefen. Die Institution des Dissent macht überdies anschaulich, daß das Recht nicht etwas «Seiendes» ist, das es einfach zu erlernen und zu wissen gilt, sondern daß es in stetem Argumentieren immer wieder von neuem erarbeitet und überprüft werden muß. So präsentiert die Case method dem Studenten den Stoff nicht als ein

¹⁴ Ein ausgeklügeltes Registersystem erleichtert den raschen Zugriff.

bestimmtes Quantum von Information, sondern als einen sich stetig bewegenden Strom von Argumenten und Gegenargumenten.

Die «*sokratische Methode*», ein weiterer wesentlicher Aspekt des Unterrichts, besteht darin, die Rechtssätze nicht einfach zu dozieren, sondern sie den Studenten in der Diskussion angesichts konkreter Tatbestände selber finden und formulieren zu lassen. Die Besprechung der Fälle im Hörsaal geschieht durchwegs im Dialog. Dabei geht es nicht vorwiegend darum, Entscheide und Dissents als «richtig» oder «falsch» zu klassieren, sondern die Probleme zu erkennen, Argumente abzuwägen und verschiedene Standpunkte überzeugend zu vertreten. Der Dozent beschränkt sich vielfach darauf, durch Fragen und Widerspruch als Katalysator zu wirken, ohne eine eigene Meinung zu vertreten. Es ist erstaunlich, wie lebhaft die Diskussionen selbst in großen Vorlesungen mit über hundert Teilnehmern ausfallen können.

Case method und Dialog werden von den meisten Studenten als wertvoll beurteilt, was sich schon darin zeigt, daß die große Mehrheit regelmäßig die Vorlesungen besucht und sich seriös vorbereitet. Die meisten amerikanischen Juristen sehen in dieser Schulung *die* Methode zur Entwicklung juristischen Denkens.

Die Nachteile der Fallmethode und der Behandlung im Dialog sind allerdings auch in den Vereinigten Staaten klar erkannt worden: Es fehlt die systematische Eingliederung der Rechtsfragen in den größeren Zusammenhang. Auch ist die Fallmethode ausgesprochen langsam, da sie viel Zeit auf die Analyse komplizierter Tatbestände verwendet. — Zahlreiche Dozenten sind daher dazu übergegangen, die Besprechung der Fälle durch kurze «lectures» einzuführen und zu verbinden.

Denkschulung statt Wissensvermittlung; Verzicht auf Vollständigkeit

Wie schon angedeutet, liegt das Schwergewicht an der amerikanischen Law School auf der Schulung des «*approach*», des Denkens und Vorgehens, nicht auf der Vermittlung von Information. Soweit Wissen zu erwerben ist, geschieht dies in der Kursvorbereitung, anhand der Lehrbücher, nicht im Kurs selbst. Wie wenig Wert auf «Wissen» gelegt wird, zeigt sich etwa darin, daß die meisten Examen «open book» sind, d. h. unter Verwendung beliebiger Hilfsmittel abgelegt werden können.

Diese Beschränkung in der Vermittlung bloßer Information findet eine vordergründige Erklärung darin, daß in den Vereinigten Staaten das materielle Recht großenteils nicht vereinheitlich ist und es daher wenig Sinn

hätte, Studenten, die später in allen Teilen Amerikas praktizieren, im Recht eines einzelnen Gliedstaates zu schulen. Ein weiterer Grund liegt aber auch im Bewußtsein, daß das Recht in seiner ganzen Breite ohnehin nicht erfaßt werden kann und daß es in ständigem Wandel begriffen ist. Es erscheint daher wichtiger, den Juristen methodisch zu schulen, als ihn mit einem breiten, aber gleichwohl unvollständigen und schnell veraltenden Wissen auszustatten.

Daher wird auch bewußt darauf verzichtet, durch die Kurse ein breites Spektrum von Fächern zu decken. Für das erste Schuljahr sind an der Harvard Law School folgende Kurse vorgesehen: Zivilprozeßrecht, Vertragsrecht, Strafrecht, Sachenrecht und Haftpflichtrecht. Dazu kommen im zweiten Jahr noch vier weitere praktisch obligatorische Fächer: Buchhaltung, Verfassungsrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht. Alle anderen Gebiete — etwa Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, internationales Privatrecht, Familienrecht und Verwaltungsrecht — sind fakultativ, und ein Student kann infolge der begrenzten Stundenzahl nur eine Auswahl aus diesen und anderen wichtigen Kursen besuchen. Es wird eben darauf vertraut, daß ein Jurist — geschult im Vorgehen und im juristischen Denken — ohne weiteres in der Lage ist, sich in Kürze in jedes Gebiet einzuarbeiten, mit dem er in der Praxis konfrontiert wird.

Selbst in den einzelnen Kursen wird kein vollständiger Überblick angestrebt. Im Gesellschaftsrecht etwa, das mit zwei Wochenstunden über zwei Semester hin einen recht breiten Raum einnimmt, beschränkt sich die Besprechung — nach einer kurzen Einführung in das Recht der einfachen Gesellschaft — auf die Aktiengesellschaft, wobei hier wiederum wichtige Gebiete — etwa das Recht auf Dividende, das Vorhandensein von Aktionären verschiedener Rechtsstellung, die Fusion und Auflösung — nicht einmal gestreift werden. Dafür werden andere Problemkreise in allen Nuancen durchdiskutiert.

Verzicht auf Systematik; «praxisgerechte» Fächerkombinationen

Wie erwähnt, bringt es die Fallmethode mit sich, daß Problem neben Problem gesetzt wird, ohne Rücksicht auf die Systematik und ohne den Willen zur Vollständigkeit. Im Gesellschaftsrecht etwa wird mit einer Besprechung des Handelns für die werdende Gesellschaft begonnen (der Gründungsvorgang als solcher wird nicht diskutiert). Darauf folgt eine Diskussion von Durchgriffsproblemen, als nächstes die Behandlung des Verhältnisses von

Verwaltungsrat und Generalversammlung, und so wird weiter von einem ausgewählten Fragenkreis zum anderen gesprungen.

Damit verwandt ist, daß in den einzelnen Kursen nicht das zusammengefaßt wird, was systematisch zusammengehört, sondern eher das, was in der Praxis zusammen zu bearbeiten ist. Ein Kurs über internationalen Handel etwa behandelt die vertrags- und wertpapierrechtlichen Probleme internationaler Transaktionen, Fragen des internationalen Privatrechts, aber ebenso die öffentlich-rechtliche Regelung durch Zölle, Ein- und Ausfuhrbestimmungen und schließlich internationale Organisationen wie das GATT. — «Estate Planning» — eine Veranstaltung, die etwa die Stelle unserer Erbrechtsvorlesung einnimmt — behandelt erbrechtliche Bestimmungen, Stiftungsrecht und Erbschaftssteuerrecht. — Im Gesellschaftsrecht wird auch das Auftragsrecht untergebracht, und es wird vielfach auf steuerrechtliche Probleme hingewiesen.

Dieses Vorgehen bereitet zwar ausgezeichnet auf die Praxis vor, läßt aber die Entwicklung systematischer Zusammenhänge völlig außer acht. Es findet seine Parallele — oder seinen Niederschlag — in der amerikanischen Rechtsliteratur wie in den Gerichtsentscheiden, wo stets die praktischen Konsequenzen im Vordergrund stehen und der theoretischen Durchdringung wenig Beachtung geschenkt wird.

Verbindung von Universität und Praxis

Die Orientierung auf die Praxis hin wird dadurch gefördert, daß einerseits zahlreiche Kurse und Seminare von nebenamtlich lehrenden Anwälten geleitet werden und daß andererseits viele Professoren als Berater von Anwaltsfirmen wirken oder selber forensisch tätig sind.

Noch verstärkt wird die Ausrichtung auf den künftigen Beruf durch die Ergänzung des Unterrichts durch praktische Tätigkeit: Viele Studenten sind im legal-aid-Büro der Schule tätig, einer Stelle für unentgeltliche Rechts-hilfe. Andere arbeiten — ebenfalls mit Unterstützung der Schule — unter Aufsicht lokaler Rechtsanwälte an Strafrechtsfällen, wieder andere beraten und vertreten Dienstverweigerer. Und in den Sommerferien nach dem zweiten Schuljahr absolviert die große Mehrheit ein Praktikum in einer Anwaltsfirma.

Akzentuiert wird die Verbindung mit der Praxis endlich durch die Stellenvermittlung seitens der Schule. Die künftige Karriere wird dadurch, wie erwähnt, weitgehend von den Erfolgen an der Universität bestimmt.

Offenheit für neue und aktuelle Problemkreise

Ein letztes Merkmal sei erwähnt, das dem Ausländer an amerikanischen Rechtsschulen auffällt: Die Offenheit für Neues. Sie zeigt sich in der positiven Haltung gegenüber Vorschlägen von studentischer Seite, sie findet ihren Ausdruck aber auch im Bestreben, in den Lehrveranstaltungen besonders aktuelle oder umstrittene Fragen zu diskutieren. Unter den in Harvard 1971/72 angebotenen Seminarien finden sich zum Beispiel Veranstaltungen über das Spannungsfeld Recht und Computer, über «Management of Natural Resources», über «Housing for Low Income Families» und über Diskriminierung am Arbeitsplatz. Auch in traditionellen Kursen nehmen aktuelle Fragen einen breiten Raum ein.

Dabei ist es für die Lern- und Arbeitsmotivation von entscheidender Bedeutung, daß auch Kurse, die als Experimente anmuten, in Arbeitsanforderung und Bewertung gleichwertig neben den traditionellen zentralen Fächern stehen. So wird der Student davor bewahrt, in jene «Nebenfachmentalität» zu geraten, die sich mit dem Fehlen einer Kontrolle fast unausweichlich einstellt.

Ideen für die Schweiz?

Von den dargestellten Besonderheiten des amerikanischen Rechtsunterrichts könnten sich einige auch für die Schweiz als fruchtbar erweisen. Die vermehrte Besprechung von Fällen könnte die systematischen Ausführungen in der Vorlesung bereichern und veranschaulichen. Die Einführung von «Hausaufgaben», welche es ermöglichen, die Kurszeit vermehrt für die Diskussion und für das Aufzeigen von Problemen zu verwenden, scheint zumindest erwägenswert. Ebenso könnte — auf Kosten des umfassenden Überblicks — versucht werden, bei einzelnen Fragen mehr in die Tiefe zu gehen. Der Gedanke, rechtssystematisch getrennte Gebiete gemäß Gesichtspunkten der Rechtspraxis in einzelnen Kursen und Seminarien zusammenzufassen, hat sicher einiges für sich. Ein Praktikum oder praktische Tätigkeit in einer der Universität angeschlossenen Rechtshilfestelle während des Studiums wäre wohl auch bei uns wertvoll. Und der Behandlung aktueller Fragen könnte ebenfalls mehr Zeit eingeräumt werden.

Von solchen Möglichkeiten könnte Nutzen gezogen werden, ohne daß gleichzeitig auch die Schattenseiten des amerikanischen Systems übernommen werden müßten: die übermäßige Belastung der Studenten, der unlässige Wettbewerb, der Kult der Noten und die einseitige Ausrichtung auf

den Anwaltsberuf hin. — Bei allem gälte es wohl, ein Übermaß zu vermeiden, die Vorteile des eigenen Ausbildungssystems und die Verschiedenheiten der Rechtsordnungen im Auge zu behalten, ohne dabei die Bereitschaft zu verlieren, Neues und anderes in aller Offenheit zu prüfen und daraus zu lernen.